



Denkendorf, 9. März 2019

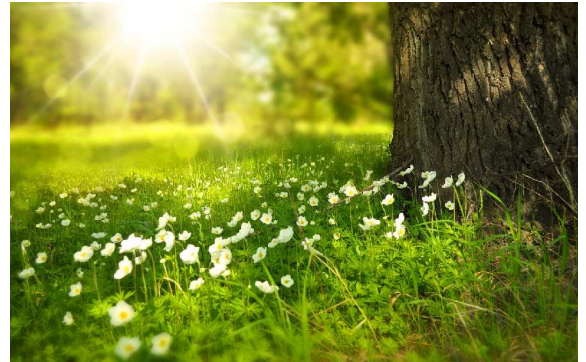
Sehr geehrte Mandanten,

der Brexit naht, die Urlaubszeit und auch Weihnachten 2019 stehen bald wieder vor der Tür.

Und was hat das alles mit der Steuerberatung zu tun?

Wir schreiben nun den Monat März 2019. Damit beginnt das neue Jahr der Steuererklärungen 2018, die es bis Februar 2020 zu bearbeiten gilt. Künftig wird bei Überschreiten der Frist ein Verspätungszuschlag fällig. Damit ich es schaffe, möglichst alle Ihre Steuererklärungen rechtzeitig fertig zu bekommen, benötige ich Ihre Unterstützung.

Wie das alles mit Weihnachten zusammenhängt, erfahren Sie in dieser Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten.



Unmittelbar bevor steht nun der Brexit, der zum 29. März 2019 stattfindet, falls es zu keinem Austrittsabkommen mit der EU mehr kommt, das den Termin noch verschieben könnte (sog. harter Brexit). Diese Ausgabe soll Sie als Unternehmer darüber informieren, welcher kurzfristige Handlungsbedarf besteht, um darauf vorbereitet zu sein.

Wenn der März vorbei ist, kommen wenige Monate später auch schon wieder die Urlaubszeiten, über die ich Sie wie immer als allererstes informiere.

Zu guter Letzt gibt es auch noch ein paar Infos, wie es um die aktuellen Förderprogramme beim Wohnungsbau steht und was es in der Lohnabrechnung ab Juli zu beachten gibt.

In diesem Sinne wünschen ich allen Lesern ein frohes neues Jahr! ☺

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage**
- **Frohes neues Jahr: die neue Fristenregelung für Steuererklärungen 2018**
- **Fristen für kleine Kapitalgesellschaften**
- **Achtung Umsatzsteuer: kommt der harte BREXIT?**
- **Förderung des Mietwohnbaus und Baukindergeld**
- **Anhebung der Gleitzonegrenze auf 1.300 € monatlich**



Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage

- Brückentag Christi Himmelfahrt 29.05.-02.06.2019:



Am Dienstag, 28. Mai 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten ca. 9:30 bis 18:00 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch am Dienstag eine von mir Antwort benötigen, spätestens am Montag den 27. Mai 2019.



Am Mittwoch, 29. Mai 2019 eingeschränkt erreichbar

An diesem Tag können Mandanten mit Aufträgen Fibu und Lohn meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichen; ich selbst bin an diesem Tag nicht erreichbar.



Am Donnerstag 30. Mai und am Freitag 31. Mai 2019 Kanzlei geschlossen

Gesetzlicher Feiertag am Donnerstag den 30. Mai 2019 (deutschlandweit)
Brückentag am Freitag den 31. Mai 2019



Ab Montag 3. Juni 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr; bitte rechnen Sie am Montag mit einer längeren Reaktionszeit.

- Kurzarurlaub in der Fronleichnams-Woche 15.06.-23.06.2019:



Am Freitag 14. Juni 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten freitags ca. 10 bis 15 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch am Freitag eine Antwort von mir benötigen, spätestens am Donnerstag den 13. Juni 2019.



Ab Montag 17. Juni bis Mittwoch, 19. Juni 2019 eingeschränkt erreichbar

An diesen Tagen können Mandanten mit Aufträgen Fibu und Lohn meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichen; ich selbst bin in dieser Zeit nicht erreichbar.



Am Donnerstag 20. Juni 2019 und am Freitag 21. Juni 2019 Kanzlei geschlossen

Gesetzlicher Feiertag am Donnerstag den 20. Juni 2019 (Baden-Württemberg)
Brückentag am Freitag den 21. Juni 2019



Ab Montag 24. Juni 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr; bitte rechnen Sie am Montag mit einer längeren Reaktionszeit

- Sommerurlaub vom 24.08. bis 15.08.2019:



Am Freitag 23. August 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten freitags ca. 10 bis 15 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch am Freitag eine Antwort von mir benötigen, spätestens am Donnerstag den 22. August 2019.



Ab Montag 26. August bis Freitag 13. September 2019 eingeschränkt erreichbar

Während meines Urlaubs können Mandanten mit Aufträgen Fibu und Lohn meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichen; ich selbst bin während des Urlaubs nicht erreichbar



Ab Montag 16. September 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr
Bitte rechnen Sie insbesondere in der ersten Wochenhälfte mit längeren Reaktionszeiten



Frohes neues Jahr: die neue Fristenregelung für Steuererklärungen 2018

In den Kanzlei-Nachrichten¹ Nr. 1 des Jahres 2017 hatte ich zuletzt darüber berichtet: ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gilt eine neue Fristenregelung. Da Sie steuerlich von mir beraten werden, gilt für Sie automatisch eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2020. Zeitaufwändige Anträge auf Fristverlängerung entfallen dadurch.



Verspätungszuschlag zwingend

Bei Überschreiten der Frist muss das Finanzamt dafür künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen. In Zukunft wird es dadurch umso wichtiger, die Frist einzuhalten.

Ihre Unterstützung ist gefragt

Bitte unterstützen Sie mich dabei, indem Sie mir die Unterlagen für die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse 2018 so früh wie möglich zukommen lassen, am besten noch in der ersten Jahreshälfte 2019. Dies ermöglicht es mir, die Aufträge das ganze Jahr über nach und nach abzuarbeiten. Eine kurze Mitteilung genügt, und Sie erhalten wie gewohnt eine Checkliste mit den Unterlagen und Informationen, die ich für die Steuererklärung benötige.

Vollständigkeit ist wichtig

Nur mit vollständigen Unterlagen lässt sich die Steuererklärung bearbeiten. Stellt sich heraus, dass Unterlagen fehlen, muss ich diese anfordern und die Steuererklärung beiseitelegen. In der Zwischenzeit arbeite ich an anderen Aufträgen weiter, sodass sich die Bearbeitung verzögert, selbst wenn mittlerweile die Unterlagen eingetroffen sind.

Das Steuerjahr vom 01. März bis 28. Februar

In der Regel kann nicht vor März mit Steuererklärungen begonnen werden. Viele Intuitionen, d.h. Arbeitgeber, Krankenkassen usw. benötigen diese Zeit, um die vorgeschriebenen elektronischen Bescheinigungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln und die Papierbescheinigungen an Sie zu verschicken. Mit der neuen Fristverlängerung bis 28. Februar des Folgejahres bleiben so 12 Monate Zeit, alle Aufträge zu bearbeiten.

Vom Sommerloch und vom überraschenden Weihnachtsfest

Der Sommer 2018 war außergewöhnlich heiß. Es ist verständlich, dass in dieser Zeit kaum jemand Lust darauf hat, die Zeit im überhitzten Büro zu verbringen, um Steuerunterlagen zusammenzusuchen. In meinen Kanzleiabläufen entstand dadurch ein Sommerloch, das mangels Unterlagen leider nicht zur Bearbeitung von Steuererklärungen genutzt werden konnte. Hinzu kommt die Urlaubszeit, in der natürlich auch keine Bearbeitung stattfindet. Umso größer war dann der Ansturm, der im Oktober begann, und ruckzuck war Weihnachten. Gewiss, dass Weihnachten jedes Jahr so plötzlich und überraschend kommt, ist ein Phänomen, das wahrscheinlich uns allen sehr bekannt vorkommt.

Indem Sie mir Ihre Unterlagen nach Möglichkeit noch vor dem Sommer bringen, tragen Sie dazu bei, dass alle Steuererklärungen rechtzeitig fertig werden und hoffentlich keiner meiner Mandanten einen Verspätungszuschlag bezahlen muss.

¹ Kanzlei-Nachrichten vom 16. Mai 2017 <https://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/2017-01-Kanzlei-Nachrichten.pdf>



Fristen für kleine Kapitalgesellschaften



Die vorstehend genannten Fristen gelten nur für Steuererklärungen, die beim Finanzamt einzureichen sind. Handelsrechtliche Kaufleute müssen daneben noch weitere Fristen beachten.

Für Kapitalgesellschaften, dazu zählen z.B. die GmbH und die GmbH & Co KG, regelt das Handelsgesetzbuch strenge Fristen, die nicht verlängerbar sind. Kleine Kapitalgesellschaften müssen Ihre Jahresabschlüsse spätestens 6 Monate² nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt haben. Diese Jahresabschlüsse müssen zudem spätestens 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger offengelegt werden. Die Einhaltung wird vom Bundesanzeiger überwacht. Bei Fristversäumnis droht ein Bußgeld vom Bundesamt für Justiz. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 2.500 € und 25.000 €³. Wenn Sie als Geschäftsführer eine Kapitalgesellschaft gesetzlich vertreten, so orientieren Sie sich bitte an der Frist zur Aufstellung des Abschlusses nach 6 Monaten. Bei einem Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, bedeutet das, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 spätestens am 30.06.2019 unterschrieben sein sollte.

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sind naturgemäß relativ zeitaufwändige Aufträge. Als Bearbeitungszeit für einen GmbH-Jahresabschluss sollten im Normalfall mindestens 4 bis 6 Wochen einkalkuliert werden. Zudem ist der Zeitbedarf von der Qualität und der Vollständigkeit der vorgelegten Dokumente abhängig; ergeben sich Rückfragen oder sind Unterlagen anzufordern, so verlängert sich die Bearbeitungszeit.

Achtung Umsatzsteuer: kommt der harte BREXIT?

Der Brexit kommt – nur wann und wie, ist derzeit noch unklar. Ob harter oder vertraglich geregelter Brexit – am 29. März 2019 läuft die zweijährige Frist⁴ aus, über Austrittsmodalitäten mit der EU zu verhandeln.

Der bisherige Mitgliedsstaat *Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* wird durch den Austritt zum Drittland im steuerrechtlichen Sinn. Ein so genanntes Brexit-Steuerbegleitgesetz, das am 21.02.2019⁵ vom Bundestag beschlossen wurde, steht für den 15.03.2019⁶ auf der Tagesordnung zur Genehmigung durch den Bundesrat. Ziel⁷ der steuerlichen Regelungen soll u. A. sein, in Fällen, in denen der Brexit eine unangemessene und mit EU-Recht unvereinbare Rechtsfolge auslösen würde, den Status quo zu wahren. Steuerpflichtigen soll für eine gewisse Übergangszeit Bestandsschutz gewährt sowie Rechtssicherheit geschaffen werden. In sechs⁸ enthält das Gesetz Anpassungen im Ertragsteuerrecht⁹ und im Bereich der Vermögenserwerbe¹⁰.

² § 264 Abs. 1 S. 4 HGB

³ § 335 HGB

⁴ Austrittsantrag vom 29.03.2017 mit zweijähriger Verhandlungsfrist, deutschsprachige Wikipedia, Artikel EU-Austritt des Vereinigten Königreichs, Abschnitt Chronik des Brexits

⁵ Deutsches Steuerrecht 8/2019, DStR kompakt

⁶ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/975/to-node.html>

⁷ Erläuterung zu Drucksache 84/19, TOP 4 BR 975 15.03.2019

⁸ Drucksache 84/19, Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG

⁹ Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umwandlungssteuer- und Außensteuergesetz

¹⁰ Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz



In weiteren acht Artikeln werden Gesetzesänderungen im Bereich der Banken und Versicherungen¹¹ geregelt. Artikel 15 regelt das Inkrafttreten am 29. März 2019.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer enthält das Gesetz jedoch keine Übergangsregelungen!

Umsatzsteuer: Handlungsempfehlungen an Unternehmer

Prüfen Sie, inwieweit Sie Geschäftsbeziehungen ins Vereinigte Königreich unterhalten. Berücksichtigen Sie die eintretenden Veränderungen bei Ihren Bestellungen, bei der Auftragsabwicklung und in Ihrer Finanzbuchführung bis hin zur Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung (ZM). Verfolgen Sie tagaktuell Medienmeldungen, wie und wann der Brexit letztlich stattfindet. Stellen Sie bitte zum passenden Stichtag die Kunden- bzw. Lieferantendaten in Ihren Systemen an.



Bis zum 29.03.2019 24:00 Uhr gilt für die Umsatzsteuer wie bisher:

- Der jeweilige Leistungsempfänger teilt seine Umsatzsteuer-ID-Nummer dem Geschäftspartner mit. Diese dient als Nachweis, dass er Unternehmer mit Sitz in der EU ist. Der Geschäftspartner prüft die ID-Nummer auf Richtigkeit mit einer Gültigkeitsabfrage.
- Warenlieferungen an Unternehmer sind in der Voranmeldung und in der ZM als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu melden. Die Voraussetzungen müssen nachgewiesen sein z.B. durch Speditionspapiere oder durch eine Gelangensbestätigung.
- Wareneinkäufe sind in der Voranmeldung als innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern.
- Dienstleistungen, die an Unternehmer erbracht werden (Reverse Charge)¹², sind in der Voranmeldung und in der ZM als im EU-Ausland steuerbare Dienstleistung zu melden.
- Dienstleistungen, die bezogen werden (Reverse Charge), sind in der Voranmeldung als Dienstleistungen aus dem EU-Ausland zu versteuern.

Bei einem harten Brexit gilt ab 30.03.2019 0:00 Uhr:

- Es gelten ab nun die Grundsätze für Drittstaaten. Der Austausch der USt-ID-Nummer entfällt, da die Nummer nur innerhalb der EU gültig ist. Die Voraussetzungen, eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer schreiben zu dürfen, müssen durch andere geeignete Belege nachgewiesen werden.
- Warenlieferungen sind in der Voranmeldung als steuerfreie Ausfuhrlieferungen zu melden. Die Voraussetzungen müssen durch einen Ausfuhrnachweis vom Zoll nachgewiesen sein. Eine Meldung in der ZM entfällt.
- Wareneinkäufe sind beim Zoll anzumelden (Zoll und Einfuhr-Umsatzsteuer).
- Dienstleistungen, die an Unternehmer erbracht werden (Reverse Charge), sind in der Voranmeldung als im Drittland steuerbare Dienstleistung zu melden. Eine Meldung in der ZM entfällt. Die Unternehmereigenschaft kann z.B. durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen werden.
- Dienstleistungen, die bezogen werden (Reverse Charge), sind in der Voranmeldung als Dienstleistungen aus dem Drittland zu versteuern.

¹¹ Pfandbriefgesetz, Kreditwesengesetz, Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Gesetz über Bausparkassen, Wertpapierhandelsgesetz, Anlageverordnung, Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

¹² Reverse Charge = Umkehr der Steuerschuldnerschaft: der Leistungsempfänger führt die Steuer ab



- Die Sonderregelungen für *innergemeinschaftliche Dreieckslieferungen* entfallen ersatzlos.
- Die Abgabe von Intrastat-Meldungen entfällt.
- EU-Lieferschwelle gelten nicht mehr.
- Für die Vorsteuervergütung gelten kürzere Fristen und andere Verfahrensabläufe.



Förderung des Mietwohnbaus und Baukindergeld

Der Bundesrat hat am 14.12.2018 kurzfristig den Gesetzesbeschluss des Bundestags zu Sonderabschreibungen von der Tagesordnung genommen¹³. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit allerdings nicht beendet. Auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung kann der Gesetzesbeschluss auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bundesrates genommen werden. Das Gesetz benötigt die Zustimmung des Bundesrates, um in Kraft zu treten. Es soll privaten Investoren ermöglichen, innerhalb von vier Jahren insgesamt 28% der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen.

Der Bundesrat habe laut eigenem Internetauftritt¹⁴ bereits am 19. Oktober 2018 dazu Stellung genommen und dabei vor allem eine fehlende Begrenzung der Miethöhe bemängelt. Er habe deshalb gebeten zu prüfen, wie verhindert werden könne, dass Investoren für ihre Wohnungen die höchstmögliche Miete verlangen. Außerdem habe er kritisiert, dass die Begrenzung der abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 3000 €/qm allein nicht ausreiche, um neue Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen.

Hingegen kann laut Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat¹⁵ (BMI) bereits seit September 2018 das Baukindergeld rückwirkend ab 01.01.2018 beantragt werden.

Zuständig für das Baukindergeld ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Anträge können im Zuschussportal der KfW gestellt werden. Die KfW informiert im Internet darüber:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%c3%b6rderprodukte/Baukindergeld-\(424\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%c3%b6rderprodukte/Baukindergeld-(424)/)

Das BMI informiert darüber in Ihren FAQ:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bauen-wohnen/baukindergeld/faqs-baukindergeld.html>

Anhebung der Gleitzonegrenze auf 1.300 € monatlich

In der letzten Ausgabe habe ich über die Ergebnisse der Bundesratssitzung vom 23.11.2019 berichtet, in der einige Änderungen im Steuerrecht genehmigt wurden. Änderungen haben sich auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts ergeben. Da das Sozialversicherungsrecht außerhalb meines Beratungsgebiets als Steuerberater liegt, beschränke ich mich auf einen Hinweis auf den neuen Gleitzonebereich bei sog. Midi-Jobs, der für Lohnabrechnungen relevant ist. Ab dem 01.07.2019 gilt eine Entgeltgrenze von 1.300 € und soll sich künftig

¹³ Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, Bundesratsbeschluss vom 14.12.2018

¹⁴ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/973/973-pk.html#top-11>

¹⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/09/baukindergeld.html>



Übergangsbereich nennen. Über die Änderungen informieren u.a. die Krankenkassen, wie beispielsweise die AOK Nordost im Internet¹⁶.

Empfehlungen an Arbeitgeber

Bitte prüfen Sie die Beschäftigungsverhältnisse, inwieweit sie durch die Anhebung der Gleitzonengrenze künftig in die Anwendung der Gleitzone-Regelung fallen. Dies könnte besonders bei Teilzeitkräften der Fall sein. Wenn Sie die Lohnabrechnungen von mir erstellen lassen, teilen Sie mir Änderungen bitte rechtzeitig mit.



Empfehlungen an Arbeitnehmer

Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber an, ob dieser die Gleitzone berücksichtigt, falls Ihr regelmäßiges Entgelt künftig unter die Gleitzonengrenze fällt.

Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Spring | Datei: 276014 | Quelle: Pixabay | Urheberin: Larisa-K | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 2: Traffic lights | Datei: 95830118 | Quelle: Fotolia | Urheber: Laurent Renault | Lizenz: proprietär
Seite 3: Tax Return | Datei: 1368168 | Quelle: Pixabay | Urheber: webandi | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 4: Calendar | Datei: 2763496 | Quelle: Pixabay | Urheber: ulleo | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 5: Brexit | Datei: 3873554 | Quelle: Pixabay | Urheber: wewewegrafikbaydeh | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 6: Architecture | Datei: 3082364 | Quelle: Pixabay | Urheber: Kapa65 | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 7: Russia | Datei: 95311 | Quelle: Pixabay | Urheber: 12019 | Lizenz: CC0 Public Domain
Seite 7: Urheberrecht Symbol | Datei: 104169318 | Quelle: Fotolia | Urheber: Trueffelpix
Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor. Lizenz CC0 Public Domain: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>



¹⁶ <https://www.aok-business.de/nordost/aok-firmenservice/aenderungen-zum-jahreswechsel/neues-im-sozialversicherungsrecht/reform-der-gleitzone/>